



## Änderungsantrag

AN/BV0004/2021/07

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

**Einreicher: Bürgermeister**

vorgelegt von: **Fachdienst IV/2 Allgemeine Ordnung/Gewerbe**

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 - § 14 und § 18 OBV**

### **Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen:

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird für § 14 wie folgt geändert:**

§ 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde

#### **2. § 14 OBV wird wie folgt geändert:**

### **§ 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde**

(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Davon abweichend unterliegen die Länge der Leine und deren Ausgestaltung in den Wäldern keinen Vorgaben.

(2) Die generelle Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht in einem durch Beschilderung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet. Als Hundeauslaufgebiet gilt neben einer umzäunten ausgewiesenen Fläche auch eine solche, die ohne Umzäunung entsprechend ausgewiesen ist.

(3) Das Entfallen der Leinenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, nur in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet und nur dann, wenn dem Hund ein das Beißen verhindernder Maulkorb angelegt wird.

(4) Einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, ist über die Regelung der HundehV des Landes Brandenburg hinaus, nicht nur außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen, sondern auch dann, wenn sich der Hund in einem Hundeauslaufgebiet aufhält. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine geführt wird.

(5) Auf und in öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf ausgewiesene Liegewiesen sowie an ausgewiesene öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(6) Von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 5 ausgenommen sind

a) Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei;

b) Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden;

c) Blindenführ- und Blindenbegleithunde, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

### **3. § 18 OBV wird wie folgt geändert:**

#### **§ 18 Nr. 52**

52. entgegen § 14 Abs. 4 einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, in einem Hunderauslaufgebiet nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt;

#### **§ 18 Nr. 53**

53. entgegen § 14 Abs. 5 einen Hund auf oder in eine öffentliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf eine ausgewiesene Liegewiese oder an eine ausgewiesene öffentliche Badestelle mitnimmt;

(Die Fassung des Nr. 54 wird ersatzlos gestrichen, im Folgenden sind die Nummerierungen anzupassen.)

#### **Begründung:**

Der vorgelegte Änderungsantrag beinhaltet das Ergebnis der Diskussionen der Fraktionsvorsitzenden vom 28. Januar 2021 zusammenfassend.

Die Wälder werden vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzt und die Hunderauslaufgebiete definiert.

Es wird klargestellt, dass ein gefährlicher Hund auch dann einen Maulkorb tragen muss, wenn er sich auf einem Hunderauslaufgebiet aufhält. Dies gilt auch in einem freien Hunderauslaufgebiet, indem er nur an der Leine laufen darf. Der Hundehalter hat die Möglichkeit durch Anlegen des Maulkorbs seinen Hund von der Leinenpflicht in einem umzäunten Hunderauslaufgebiet zu befreien.

Das für die Auslegung der Hundehalterverordnung zuständige Ministerium formulierte klar, dass es für gefährliche Hunde der Schaffung von Hunderauslaufgebieten nicht bedarf. Indem wir den Hunderauslauf auch für einen gefährlichen Hund, aber mit Maulkorb zulassen, schaffen wir dennoch eine gute Alternative, so dass auch diesen Hunden der Auslauf möglich ist. Auf privaten umfriedeten Besitztum dürfen sich auch gefährliche Hunde immer ohne Maulkorb aufhalten.

Da die Hundehalterverordnung für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden sowie Blindenführ- und Blindenbegleithunde, soweit der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird, nicht anzuwenden ist, kann für diese Hunde auch keine Anordnung in der OBV erfolgen.

Die Ordnungswidrigkeiten sind in der Konsequenz an die Änderungen anzupassen.

Hennigsdorf, 02.02.2021

\_\_\_\_\_  
gez. Th. Günther  
Bürgermeister